



# Adoptionen im Kanton St.Gallen

Überblick über die Adoptionsverfahren für Behörden  
und Fachstellen

## Impressum

### **Herausgeber**

Kanton St.Gallen  
Departement des Innern  
Amt für Soziales  
Spisergasse 41  
9001 St.Gallen

T 058 229 33 18

[info.diafso@sg.ch](mailto:info.diafso@sg.ch)

[www.soziales.sg.ch](http://www.soziales.sg.ch)

St.Gallen, Mai 2021

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Gesellschaftliche Entwicklung und Bedeutung der Adoption</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Statistische Angaben</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>8</b>
4.1	Internationales Recht	8
4.2	Bundesrecht	9
<b>5</b>	<b>Adoptionsformen</b>	<b>10</b>
5.1	Adoption von minderjährigen Personen	10
5.2	Adoption von volljährigen Personen	12
<b>6</b>	<b>Zuständigkeiten im Adoptionsverfahren im Kanton St.Gallen</b>	<b>12</b>
6.1	Adoptionsbehörde Amt für Gemeinden und Bürgerrecht	13
6.2	Zentralbehörde des Bundes (ZBB) nach HAÜ	13
6.3	Zentralbehörde des Kantons St.Gallen (ZBK)	13
6.4	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)	14
6.5	Migrationsamt	15
6.6	Fachstellen	15
<b>7</b>	<b>Phasen im Adoptionsverfahren von Pflegekindern</b>	<b>16</b>
7.1	Freigabe des Kindes	16
7.2	Eignungsverfahren bei Pflegekindadoptionen	19
7.3	Matchingentscheid (Kinderzuspruch)	20
7.4	Betreuung des Pflegekindes bis zur Adoption	21
7.5	Adoptionsentscheid	22
7.6	Suche nach leiblichen Angehörigen	23
<b>8</b>	<b>Links Verband der kantonalen Zentralbehörden Adoption (VZBA)</b>	<b>25</b>

# 1 Einleitung

Wenn sich Paare, manchmal auch Einzelpersonen, für eine Adoption entscheiden, tragen sie meist schon eine lange Vorgeschichte mit. Gleichzeitig durchlaufen aber auch Mütter und Väter, die ihr Kind aus unterschiedlichen Gründen zur Adoption frei geben, einen intensiven Entscheidungsprozess. Vor allem der gesellschaftliche Wandel zu Kinderrechten und zu Vorstellungen über «Familie» führte zu Veränderungen in der Wahrnehmung der Interessen von Kindern, dem Umgang mit der Situation von Schwangeren in Notsituationen und der Bedeutung von ungewollter Kinderlosigkeit. Bei einer Adoption spielen immer viele Perspektiven und Interessen mit. In erster Linie geht es um das Wohl der Adoptivkinder. Wer sich mit dem Thema «Adoption» beschäftigt, wird sich jedoch auch mit dessen Bedeutung für alle Betroffenen auseinandersetzen müssen.

In den Adoptionsverfahren sind mehrere Behörden und Stellen involviert, die je nach Adoptionsform unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen. Eine koordinierte Zusammenarbeit aller zuständigen Fachpersonen ist daher nötig. Eine besondere Herausforderung stellt die Tatsache dar, dass die Zahl der Aufnahmen von Kindern zur Adoption zurückgeht und dementsprechend die einzelnen kantonalen Behörden sowie kommunalen oder regionalen Stellen wenig Routine in den Abläufen und einzelnen Verfahrensschritten aufbauen können.

Der vorliegende Bericht bietet eine Übersicht zu den rechtlichen Rahmenbedingungen von Adoptionen und den wichtigsten Begriffen. Er enthält Ausführungen zu den unterschiedlichen Adoptionsformen und -verfahren sowie zu den Zuständigkeiten und Aufgaben der verschiedenen beteiligten Fachstellen und Behörden. Der Bericht soll den beteiligten Fachpersonen als Orientierungshilfe bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben im Gesamtkontext einer Adoption dienen.

## 2 Gesellschaftliche Entwicklung und Bedeutung der Adoption

Das geltende Adoptionsrecht basiert weitgehend auf einer umfassenden Revision, die in den 1970er-Jahren erfolgte und am 1. April 1973 in Kraft trat.<sup>1</sup> Die bedeutendsten Änderungen waren die Einführung der Volladoption und des Adoptionsgeheimnisses. Vor diesem Zeitpunkt war lediglich die «einfache Adoption» möglich. Dies bedeutete, dass die Beziehung zur Herkunftsfamilie nicht vollständig gelöst wurde und die Adoption auch wieder aufgelöst werden konnte. Das Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern blieb bestehen. Damit verbunden waren auch Besuchsrechte und Unterstützungspflichten. Die adoptierte Person verlor zudem die Erbberechtigung gegenüber den bisherigen Verwandten nicht. In der Adoptivfamilie war die adoptierte Person nur gegenüber den Adoptiveltern erbberechtigt, nicht aber gegenüber deren Verwandten. Die «einfache Adoption» ist auch heute noch in einigen Ländern möglich oder gar üblich.

Ziel der Revision und des Wechsels zur «Volladoption» war, adoptierte Personen vollständig in die neue Familie einzugliedern und leiblichen Kindern gleichzustellen. Ein weiterer Grund für die Anpassungen war, dass sich die Funktion der Adoption im Verlauf der Jahre gewandelt hatte. Im Fokus standen nicht mehr Erwachsene, denen eine Erbin oder ein Erbe fehlte, sondern elternlose Kinder, für die eine Familie gesucht wurde, die ihnen Liebe und Geborgenheit gibt.

Mit der Revision des Adoptionsrechts im Jahr 1973, aber auch mit der Revision des Kindesrechts, die am 1. Januar 1978 in Kraft trat, wurde das Kindeswohl als handlungsleitendes Prinzip in die rechtlichen Grundlagen aufgenommen. Mit Abschluss des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (SR 0.107; abgekürzt KRK, nachfolgend auch «Kinderrechtskonvention») Ende 1989 stellten die damaligen Vertragsstaaten die Rechte und die Interessen der Kinder noch stärker ins Zentrum. Von Bedeutung waren insbesondere die veränderte Wahrnehmung zur Bedeutsamkeit von Geburt und der ersten Lebenswochen für die kindliche Entwicklung und das Recht auf Kenntnis der eigenen Herkunft. Mit dem Inkrafttreten der Kinderrechtskonvention am 26. März 1997 und des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (SR 0.211.221.311; abgekürzt HAÜ, nachfolgend auch «Haager Adoptionsübereinkommen») am 1. Januar 2003 wurde das Recht auf Kenntnis der Abstammung in der Schweiz verbindlich verankert<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Botschaft des Bundesrates über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Adoption und Art. 321 ZGB) vom 12. Mai 1971, BBl 1971 1200. Abrufbar unter: [www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch](http://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch).

<sup>2</sup> Botschaft betreffend Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption sowie das Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationaler Adoption vom 19. Mai 1999 (Bl 98.075).

Aufgrund von Verbesserungen in der sozialen Sicherung und der Akzeptanz von unehe-lichen Geburten und insbesondere auch der Möglichkeiten, eine unerwünschte Schwangerschaft zu verhindern, erfolgte bereits ab den 1970er-Jahren ein starker Rückgang der Adoptionen von Kindern, die in der Schweiz geboren sind. Weil in der Schweiz immer weniger Kinder geboren wurden, die adoptiert werden konnten, erfolgte in den 1970er-Jahren eine Verlagerung zu Adoptionen von Kindern aus dem Ausland. Bei solchen Adop-tionen gibt es zusätzliche Herausforderungen, wie z.B. bei der Gewährleistung von recht-mässigen Verfahren, bei der Verhinderung von Kinderhandel und der Berücksichtigung von kulturellen Aspekten. Heute ist die Adoption von Kindern aus dem Ausland als sub-sidiäre Massnahme zum Schutz des Kindes anerkannt. Sie kommt dann in Betracht, wenn im Heimatstaat des Kindes keine andere Möglichkeit zur Unterbringung besteht und die internationale Adoption dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Um Missbräuche zu verhindern, wurden mit dem Haager Adoptionsübereinkommen das Verfahren bei inter-nationalen Adoptionen und Standards definiert. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts nahm weltweit die Anzahl der Kinder ab, die für eine internationale Adoption in Betracht kamen. Adoptionswillige Eltern mussten oft sehr lange auf ein Kind warten oder es konnte kein Kind vermittelt werden. Allmählich gingen auch die Adoptionsgesuche zurück. Dies ist wohl teilweise auch auf die Fortschritte bei der Fortpflanzungsmedizin zurückzuführen.

Die letzte Revision des Adoptionsrechts ist seit 1. Januar 2018 in Kraft. Dabei wurden die Adoptionsvoraussetzungen flexibilisiert, um den vielfältigen Lebensformen Rechnung zu tragen. Noch mehr als bisher soll zudem im Einzelfall abgeklärt werden, ob die beantragte Adoption aufgrund aller Umstände dem Wohl der zu adoptierenden Person wirklich ent-spricht.<sup>3</sup> Neben der Flexibilisierung der Adoptionsvoraussetzungen wurde auch das Adop-tionsgeheimnis weiter gelockert. In der Folge der Revisionen im Familienrecht wurden die Rechte und Pflichten von Vätern gestärkt. Seit 1. Januar 2018 kann nicht mehr von der Zustimmung zur Freigabe zur Adoption von Elternteilen abgesehen werden, auch wenn sie sich nicht ernstlich um das Kind gekümmert haben.

### **3        Statistische Angaben**

Bei den Adoptionen von Minderjährigen wird unterschieden in Stiefkind- und Pflege-kindadoptionen. Bei den Stiefkindadoptionen werden Kinder von ihrem Stiefelternteil adoptiert. Bei den Pflegekindadoptionen handelt es sich meist um fremde Kinder aus der Schweiz oder dem Ausland, die zum Zweck einer Adoption bis zur erfolgten Adoption als Pflegekind in die künftige Adoptivfamilie aufgenommen werden. Die Zahl der Adoptionen von Minderjährigen ist seit mehreren Jahren rückläufig. Im Jahr 1979 wurden in der Schweiz 1'774 Adoptionen vom Minderjährigen ausgesprochen. Bei rund der Hälfte han-delte es sich um Stiefkindadoptionen, bei der anderen Hälfte um Pflegekindadoptionen. Im Jahr 2003 gab es noch 772 Adoptionen, wovon 98 Stiefkindadoptionen und 674 Pfl-egekindadoptionen waren.

---

<sup>3</sup> Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Adoption) vom 28. November 2014, BBl 2015 877, 900. Abrufbar unter: [www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch](http://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch).

Im Jahr 2019 gab es noch 219 Adoptionen, wovon 138 Stiefkindadoptionen und 81 Pflegekindadoptionen waren. Die folgende Grafik zeigt die Anzahl aller in der Schweiz ausgesprochenen Adoptionen von Minderjährigen im Zeitraum von 1979 bis 2019.

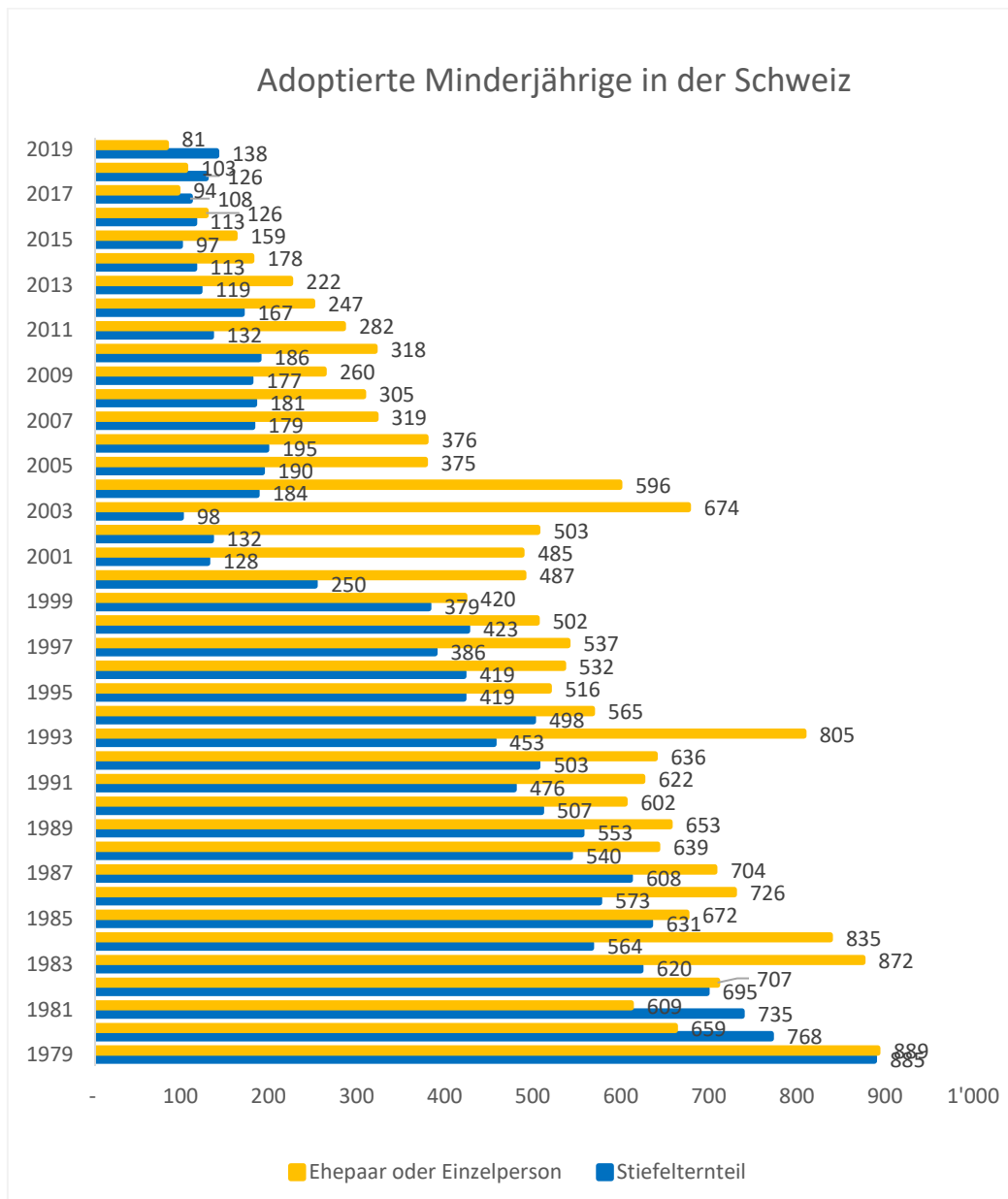


Abbildung 1: Adoptionen Minderjähriger in der Schweiz von 1979 bis 2019. Quelle Bevnat Schweiz <sup>4</sup>.

<sup>4</sup> Abrufbar unter: Bundesamt für Statistik:  
[www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) → Statistik finden → Bevölkerung → Geburten und Todesfälle → Adoptionen.

Die Grafik zeigt die Adoptionen im Kanton St.Gallen im Zeitraum von 2015 bis 2020. Die am häufigsten vorkommenden Adoptionen sind die Stiefkindadoption und die Adoption volljähriger Personen. Pflegekindadoptionen gibt es nur wenige.

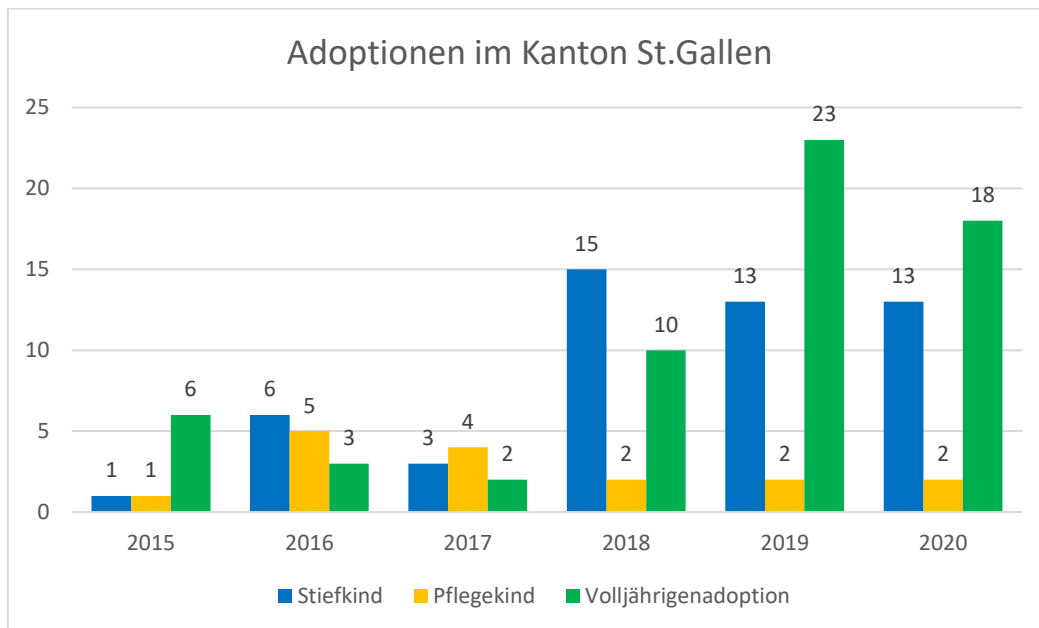


Abb. 3: Anzahl Adoptionen im Kanton St.Gallen von 2015 bis 2020. Quelle Amt für Gemeinden und Bürgerrecht.

## 4 Rechtliche Grundlagen

Die Adoption eines Kindes oder einer erwachsenen Person, insbesondere auch die Aufnahme eines Kindes aus dem Ausland zur Adoption, ist durch internationales und nationales Recht geregelt.

### 4.1 Internationales Recht

#### 4.1.1 Kinderrechtskonvention (KRK)

Die Kinderrechtskonvention (SR 0.107; abgekürzt KRK) trat in der Schweiz am 26. März 1997 in Kraft. Das Übereinkommen dient der Wahrung des Kindeswohls. Insbesondere hat ein Kind Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates, wenn es aus seinem familiären Umfeld herausgelöst wird. Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, haben zu gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei Adoptionen höchste Beachtung zukommt. So überwachen die Vertragsstaaten die Adoptionsverfahren und stellen sicher, dass die geltenden rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden (Art. 20 und 21 KRK).



#### **4.1.2 Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ)**

Mit dem Haager Adoptionsübereinkommen (SR 0.211.221.311; abgekürzt HAÜ) hat sich eine Reihe von Staaten auf verbindliche Vorgaben bei internationalen Adoptionen geeinigt. Ziel des Übereinkommens sind die Sicherstellung des Kindeswohls und die Bekämpfung von Kinderhandel. Das HAÜ regelt die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden im Herkunftsland und im Aufnahmestaat des Kindes.

Adoptionsentscheidungen eines Vertragsstaates werden in anderen Vertragsstaaten anerkannt, wenn die zuständige Behörde bescheinigt, dass sie unter Beachtung des HAÜ zustande gekommen sind. Die Schweiz hat das HAÜ am 24. September 2002 ratifiziert. Das Übereinkommen trat am 1. Januar 2003 in Kraft.

### **4.2 Bundesrecht**

#### **4.2.1 Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen (BG-HAÜ)**

Mit dem Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (SR 211.221.31; abgekürzt BG-HAÜ) wird das HAÜ in der Schweiz umgesetzt. Es sieht Massnahmen zum Schutz von Kindern vor, die zur Adoption aufgenommen werden. Eine solche Massnahme ist z.B. die Ernennung einer Vormundin bzw. eines Vormunds oder einer Beiständin bzw. eines Beistands ab dem Zeitpunkt der Einreise. Weiter enthält das Gesetz Strafbestimmungen zur Bekämpfung von unbewilligten Aufnahmen von Kindern, von unstatthaften Vermögenswerten und des Kinderhandels. In der Schweiz wurden mit der Inkraftsetzung des BG-HAÜ auch die Strukturen auf Bundes- und Kantonsebene angepasst. Mit der Bezeichnung der nationalen Zentralbehörde übernimmt der Bund mehr Verantwortung, z.B. im Verkehr mit dem Ausland, in der Koordination und Aufsicht über Adoptionsvermittlungsstellen. In jedem Kanton ist eine kantonale Zentralbehörde bestimmt, die in der Regel die Aufnahme des Kindes bewilligt.

#### **4.2.2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)**

Die Ausführungen zur Adoption finden sich in Art. 264 bis 269c des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (SR 210; abgekürzt ZGB). Dabei steht im Grundsatz das Wohl des Adoptivkindes bzw. der adoptierten Person im Zentrum. Die aktuelle Fassung enthält einige relevante Änderungen, wie die Herabsetzung des Mindestalters und der Dauer des gemeinsamen Haushalts, die Stiefkindadoption auch durch Personen, die in eingetragener Partnerschaft oder in einer faktischen Lebensgemeinschaft leben, die Lockerung des Adoptionsgeheimnisses, die Bezeichnung einer einzigen kantonalen Stelle zur Herkunftssuche usw. Auf die geltenden Bestimmungen wird in den folgenden Ausführungen zu den Adoptionsformen und -verfahren eingegangen.

### **4.2.3 Adoptionsverordnung (AdoV)**

Die eidgenössische Adoptionsverordnung (SR 211.221.36; abgekürzt AdoV) regelt das Verfahren über die Aufnahme von Kindern zu Adoption aus dem Ausland sowie die Bewilligung zur Adoptionsvermittlung und die Aufsicht über deren Tätigkeit. In der AdoV sind die Bestimmungen zur Ausführung des HAÜ und des BG-HAÜ sowie des ZGB enthalten.

## **5 Adoptionsformen**

In der Schweiz unterscheidet das Adoptionsrecht drei Adoptionsformen, die auf die grosse Revision aus dem Jahr 1972 zurückgehen. Es handelt sich um die Adoption von Minderjährigen, wobei zwischen Pflegekind und Stiefkindadoption unterschieden wird sowie die Adoption von erwachsenen Personen.

Je nach Adoptionsform unterscheiden sich die rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen. Auch sind der Verfahrensablauf und die Aufgaben der involvierten Behörden je nach Adoptionsform anders.

### **5.1 Adoption von minderjährigen Personen**

#### **5.1.1 Adoption durch ein Ehepaar (gemeinschaftliche Adoption) oder durch eine Einzelperson**

Die meisten gemeinschaftlichen Adoptionen betreffen die Adoption eines fremden und mit den Adoptiveltern nicht verwandten Kindes aus dem In- oder Ausland. Jedoch sind vereinzelt auch Adoptionen eines bekannten Kindes (z.B. eines Pflegekindes, das bereits seit längerem in einer Pflegefamilie lebt) oder eines verwandten Kindes möglich. Innerverwandschaftliche Adoptionen sind nur ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt (z.B., wenn beide Eltern verstorben sind oder, wenn leibliche Eltern dauernd unfähig sind, eine Bindung zum Kind herzustellen und es zu betreuen).

Meist sind es kinderlose Paare, die durch die Adoption eines Kindes eine Familie mit Kindern werden wollen. Oft haben sie über längere Zeit auch mit Hilfe der Fortpflanzungsmedizin versucht, ein eigenes Kind zu zeugen. Künftige Adoptiveltern entscheiden sich für ein Kind, dessen Herkunft nicht die ihrige ist und von dem allenfalls auch die leiblichen Eltern noch leben. Sie müssen bereit und fähig sein, das Adoptivkind altersentsprechend über seine Herkunft zu informieren. Wichtig ist, dass bei einer Adoption dem Kindesschutz genügend Rechnung getragen wird und diese ausschliesslich dem Wohl des Kindes dienen muss.

Gemeinschaftlich adoptieren können Eheleute, wenn sie seit wenigstens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen und beide wenigstens 28 Jahre alt sind (Art. 264a Abs. 1 ZGB).

Davon ausgeschlossen sind Paare, die in einer eingetragenen Partnerschaft oder in faktischer Lebensgemeinschaft leben.<sup>5</sup> Zwischen dem Adoptivelternteil und dem Kind muss ein wenigstens einjähriges Pflegeverhältnis (Art. 264 Abs. 1 ZGB) sowie ein Altersunterschied von grundsätzlich wenigstens 16 Jahren und nicht mehr als 45 Jahren bestehen (Art. 264d Abs. 1 ZGB). Die Zustimmung der leiblichen Eltern muss vorliegen (Art. 265a Abs. 1 ZGB). Von der Zustimmung eines Elternteils kann nur abgesehen werden, wenn der betroffene Elternteil unbekannt, unbekannt abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist (Art. 265c ZGB). Das urteilsfähige Kind muss der Adoption zustimmen (Art. 265 Abs. 1 ZGB).

Die Adoption eines Kindes durch eine Einzelperson ist ausnahmsweise möglich, wenn sie dem Wohl des Kindes besser dient, als wenn sie ganz unterbleibt. Eine Person, die nicht verheiratet ist und nicht in eingetragener Partnerschaft lebt, darf ein Kind allein adoptieren, wenn sie wenigstens 28 Jahre alt ist (Art. 264b Abs. 1 ZGB).

### **5.1.2 Stiefkindadoption**

Auch bei der Stiefkindadoption steht das Wohl des Kindes im Zentrum. In der Regel sind keine Kinderschutzmassnahmen nötig, weil der leibliche Elternteil alle elterlichen Funktionen erfüllt. Dies bedeutet, dass meist vor dem Einreichen des Gesuchs bei der Adoptionsbehörde keine anderen Behörden involviert waren. Bei der Adoption eines Stiefkindes geht es oft um den Wunsch, dass alle Familienmitglieder zu einer Familie gehören. In der Regel besteht zwischen dem zu adoptierenden Kind und dem künftigen Adoptivelternteil bereits eine vertraute Beziehung, die mit der Adoption rechtlich abgesichert werden soll. Die Kontakte zum nicht in der Familie lebenden leiblichen Elternteil sind oft abgebrochen oder durch Konflikte gestört. Daher ist bei der Prüfung, ob die Adoption dem Wohl des Kindes dient und den Gründen, die zum Kontaktabbruch geführt haben, besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Ein Kind darf von Personen adoptiert werden, die mit dessen Mutter oder Vater verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen (Art. 264c Abs. 1 ZGB). Die Paare müssen jedoch seit wenigstens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen (Art. 264c Abs. 2 ZGB). Zwischen dem Adoptivelternteil und dem Kind muss ein wenigstens einjähriges Pflegeverhältnis (Art. 264 Abs. 1 ZGB) sowie ein Altersunterschied von grundsätzlich wenigstens 16 Jahren und nicht mehr als 45 Jahren bestehen (Art. 264d Abs. 1 ZGB). Die Zustimmung der leiblichen Eltern muss vorliegen (Art. 265a Abs. 1 ZGB). Von der Zustimmung eines Elternteils kann nur abgesehen werden, wenn der betroffene Elternteil unbekannt, unbekannt abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist (Art. 265c ZGB). Das urteilsfähige Kind muss der Adoption zustimmen (Art. 265 Abs. 1 ZGB). Gegen seinen Willen kann die Adoption nicht ausgesprochen werden.

---

<sup>5</sup> Laufende Beratung der parlamentarischen Initiative «Ehe für alle» sieht allenfalls Öffnung der Adoption vor.

## 5.2 Adoption von volljährigen Personen

Bei einer Adoption von einer volljährigen Person kann es sich ebenfalls, wie bei einer Adoption einer minderjährigen Person, um eine Einzeladoption, gemeinschaftliche Adoption oder Stiefkindadoption handeln. Bei der Adoption einer erwachsenen Person steht meist der Wunsch im Vordergrund, ein rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis zu schaffen. Dies kann z.B. bei einem ehemaligen Pflegekind vorkommen, wenn es sich der Pflegefamilie mehr zugehörig fühlt als seiner Herkunftsfamilie. Meistens wird jedoch um die Adoption eines volljährigen Stiefkindes ersucht, das während seiner Minderjährigkeit nicht adoptiert werden konnte, weil die Zustimmung der leiblichen Eltern nicht vorlag.

Eine volljährige Person darf adoptiert werden, wenn die adoptionswilligen Personen ihr aufgrund einer dauernden Hilfsbedürftigkeit während der Minderjährigkeit wenigstens ein Jahr Pflege erwiesen haben oder andere wichtige Gründe vorliegen und sie während wenigstens einem Jahr im gleichen Haushalt gelebt haben (Art. 266 Abs. 1 ZGB). Die Verfolgung von erbrechtlichen oder wirtschaftlichen Zwecken gilt für sich allein nicht als wichtiger Grund. Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Adoption Minderjähriger sinngemäss anwendbar, mit Ausnahme der Zustimmung der leiblichen Eltern (Art. 266 Abs. 2 ZGB).

Mit Inkraftsetzung des neuen Adoptionsrechts per 1. Januar 2018 darf die Erwachsenenadoption auch dann ausgesprochen werden, wenn die adoptionswillige Person eigene Nachkommen hat.

## 6 Zuständigkeiten im Adoptionsverfahren im Kanton St.Gallen

Bei internationalen und nationalen Adoptionsverfahren sind mehrere Behörden, Ämter und Stellen involviert, die spezifische Aufgaben wahrnehmen. Um diese Aufgaben wahrzunehmen, sind Kenntnisse und somit ein Überblick über die gesamten Adoptionsverfahren wichtig. Eine verlässliche und transparente Zusammenarbeit der involvierten Fachpersonen trägt zu reibungslosen Verfahren bei.

Die bei Adoptionsverfahren im Kanton St.Gallen wichtigsten involvierten Behörden und Stellen sind das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht als Adoptionsbehörde, das Bundesamt für Justiz als Zentralbehörde des Bundes, das Amt für Soziales als kantonale Zentralbehörde, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes oder der künftigen Adoptiveltern (abhängig vom jeweiligen Adoptionsverfahren), das Migrationsamt, die Adoptionsvermittlungsstellen und die PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz. Nachfolgend werden die Zuständigkeiten und Aufgaben beschrieben.

## 6.1 Adoptionsbehörde Amt für Gemeinden und Bürgerrecht

Im Kanton St.Gallen ist das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht die Adoptionsbehörde, die verschiedene Aufgaben im Adoptionsverfahren wahrnimmt. Es berät Gesuchstellende über die gesetzlichen Rahmenbestimmungen der Adoption und deren Wirkung sowie über die Voraussetzungen, die bei einer Adoption erfüllt sein müssen. Das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht ist auch Informationsstelle für Behörden, Ämter und andere Stellen. Als Adoptionsbehörde spricht es den Adoptionsentscheid für alle Adoptionsformen aus, also sowohl für Minderjährige (Pflegekinds- und Stiefkindadoptionen) als auch für volljährige Personen und trifft davor alle dafür notwendigen Abklärungen. Als Aufsichtsbehörde im Zivilstandwesen des Kantons St.Gallen prüft das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht die Anerkennung von im Ausland ausgesprochenen Adoptionen, sofern entweder das Adoptivkind oder die adoptionswillige Person Bürgerin oder Bürger des Kantons St.Gallen ist.

## 6.2 Zentralbehörde des Bundes (ZBB) nach HAÜ

Die ZBB ist dem Bundesamt für Justiz in Bern zugeordnet. Sie nimmt im Bereich der internationalen Adoptionen vielfältige Aufgaben wahr. In ihrer Funktion als Drehscheibe übermittelt sie im Auftrag der Zentralbehörde der Kantone (ZBK) Dokumente an die Herkunftsstaaten der Kinder. Auch unterstützt und berät die ZBB alle ZBK in ihren Aufgaben. Durch den Erlass von Weisungen und Empfehlungen kann die ZBB Missbräuchen im Adoptionsbereich entgegenwirken. So können z.B. Adoptionen aus Staaten eingeschränkt oder verboten werden, die kein rechtssicheres Verfahren garantieren können. Die ZBB vertritt die Schweiz gegenüber den ausländischen Adoptionsbehörden und fördert die Zusammenarbeit mit allen Herkunftsstaaten. Weiter bewilligt und beaufsichtigt die ZBB die in der Schweiz tätigen Vermittlungsstellen (Art. 269c Abs. 1 ZGB).

## 6.3 Zentralbehörde des Kantons St.Gallen (ZBK)

Das Amt für Soziales ist nach Art. 10<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. a der Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.11) die Zentralbehörde des Kantons St.Gallen (ZBK) nach HAÜ.

### 6.3.1 Bewilligungsverfahren zur Aufnahme eines Adoptivkindes

Die ZBK ist Informationsstelle zum Thema «Adoption» für adoptionswillige Personen sowie für Gemeinden und Fachstellen. Insbesondere erhalten Personen, die ein Kind adoptieren möchten, umfassende Informationen zu den rechtlichen Bestimmungen, den Verfahrensabläufen in der Schweiz und in den Herkunftsstaaten der Kinder, zu entwicklungspsychologischen Aspekten der Adoptivkinder sowie zu den Eignungsvoraussetzungen oder werden an die zuständige Behörde verwiesen, z.B. bei Stiefkind- und Erwachsenenadoptionen an das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht.

Die ZBK klärt die Eignung der adoptionswilligen Personen ab, erstellt Sozialberichte und erteilt die Eignungsbescheinigungen. Auch wirkt sie beim Kinderzuspruch (Matchingentscheid) mit.

Die ZBK beaufsichtigt das Pflegeverhältnis bis zum Adoptionsentscheid, wenn ein Kind als Pflegekind zur späteren Adoption aufgenommen wird.

Während des Adoptionsverfahrens koordiniert die ZBK die Zusammenarbeit mit den involvierten Behörden wie der ZBB, den Vermittlungsstellen, dem Migrationsamt, den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie der Adoptionsbehörde.

### **6.3.2 Unterstützung und Beratung bei der Suche nach leiblichen Angehörigen**

Die ZBK ist Auskunftsstelle für Personen, die Auskünfte zu ihren leiblichen Eltern, über deren direkte Nachkommen oder über das Kind möchten. Es können Aufgaben an einen spezialisierten Suchdienst übertragen werden (Art. 286d Abs. 1 bis 3 ZGB).

Als kantonale Auskunftsstelle ist die ZBK auch zuständig für die psychosoziale Beratung und Unterstützung von Personen, die nach ihrer Herkunft suchen (Art. 268d Abs. 4 ZGB). Die ZBK kann Aufgaben an die Fachstelle PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz delegieren. Dafür besteht eine Leistungsvereinbarung.

## **6.4 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)**

Die KESB sind sowohl bei Adoptionen von Kindern aus dem Inland als auch aus dem Ausland für die Prüfung und Errichtung von Kindesschutzmassnahmen zuständig und stellen die gesetzliche Vertretung der Kinder sicher.<sup>6</sup>

### **6.4.1 Gemeinschaftliche Adoption von Kindern aus dem Ausland**

Nach Einreise des künftigen Adoptivkindes informiert die ZBK die KESB am Wohnsitz der künftigen Adoptiveltern über die Einreise des Kindes. Die KESB prüft und errichtet die entsprechenden Kindesschutzmassnahmen und setzt eine Beistandin bzw. einen Beistand oder eine Vormundin bzw. einen Vormund ein.

### **6.4.2 Gemeinschaftliche Adoption von Kindern aus dem Inland**

Für Kinder, die in der Schweiz zur Adoption freigegeben werden, übernimmt die KESB am Wohnsitz des Kindes umfassendere Aufgaben. Sie informiert die abgebenden Eltern über die Wirkung der Adoption, nimmt die Zustimmungserklärung der Eltern entgegen, prüft den Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Eltern und errichtet für das Kind die nötigen Kindesschutzmassnahmen.

---

<sup>6</sup> Siehe auch: Praxisanleitung Kindesschutzrecht (mit Mustern), Hrs: Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES), 2017.

Sodann ist sie für die Unterbringung des Kindes in die sogenannte Übergangspflege besorgt. Wenn nach sechs Wochen die Widerrufsfrist der Zustimmung zur Adoption unbe-  
nutzt verstrichen ist, wandelt die KESB die Kindesschutzmassnahme in eine Vormund-  
schaft um und beauftragt die Vormundin bzw. den Vormund mit der Unterbringung des  
Kindes in einer geeigneten Adoptivfamilie. Vereinbaren die künftigen Adoptiveltern mit  
den leiblichen Eltern einen persönlichen Verkehr, ist die KESB zuständig für das Geneh-  
migungsverfahren. Im Ausnahmefall nach Art. 265d ZGB entscheidet die KESB, ob von  
der Zustimmung eines Elternteils abgesehen werden kann. In den anderen Fällen ent-  
scheidet darüber die kantonale Adoptionsbehörde anlässlich der Adoption. Ist das Kind  
schon vor dem Adoptionsverfahren verbeiständet oder bevormundet, muss die KESB der  
Adoption zustimmen (Art. 265 Abs. 2 ZGB).

### **6.4.3 Stiefkindadoption**

Die KESB klärt in der Regel im Auftrag des Amtes für Gemeinden und Bürgerrecht die  
Verhältnisse der Stieffamilie ab, prüft die Eignungsvoraussetzungen der Eltern und  
begründet, ob die Adoption dem Wohl des Kindes entspricht. Die Ergebnisse werden in  
einem Bericht zusammengefasst. Bei fehlender Kapazität der KESB wendet sich das Amt  
für Gemeinden und Bürgerrecht für Abklärungsberichte an private Institutionen. Besteht  
für das Stiefkind eine Beistandschaft, ist die Zustimmung der KESB zur Adoption erforder-  
lich.

## **6.5 Migrationsamt**

Das Migrationsamt bewilligt die Einreise eines Pflegekindes, das zum Zweck einer Adop-  
tion aus dem Ausland in die Schweiz einreist, sofern alle gesetzlichen Voraussetzungen  
erfüllt sind und erteilt die Aufenthaltsbewilligung.

## **6.6 Fachstellen**

### **6.6.1 Adoptionsvermittlungsstellen**

Adoptionsvermittlungsstellen sind Dienstleistungsorganisationen, die adoptierbare Kinder  
in geeignete künftige Adoptivfamilien vermitteln. In der Schweiz benötigen Adoptionsver-  
mittlungsstellen eine Bewilligung von der ZBB und werden von dieser beaufsichtigt  
(Art. 269c Abs. 1 ZGB). Für die Vermittlung von Kindern, die in der Schweiz geboren sind,  
ist die Fachstelle PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz als Vermittlungsstelle akkredi-  
tiert.

Die Vermittlungsstellen spielen in der Vorbereitung, Begleitung und Beratung der künf-  
tigen Adoptiveltern vor und nach der Adoption eine wichtige Rolle. Sie verfügen über ver-  
tiefte Kenntnisse des Adoptionsverfahrens sowohl in der Schweiz als auch in den Her-  
kunftsstaaten der Adoptivkinder. Sie pflegen Kontakte zu den zuständigen Behörden in  
den Herkunftsstaaten und sind hier eine wichtige Stütze für die künftigen Adoptiveltern.

Insbesondere werden die künftigen Adoptiveltern nach einem Kinderzuspruch im Herkunftsstaat des Kindes durch sachkundige Personen begleitet und unterstützt. Die Vermittlungsstellen übernehmen jedoch keine Aufgaben im Freigabeprozess des Kindes. In der Schweiz ist der Beizug einer Vermittlungsstelle nicht obligatorisch, wird jedoch von einigen Herkunftsländern verlangt. Die meisten der künftigen Adoptiveltern nehmen die Dienste einer Vermittlungsstelle in Anspruch, sofern für den ausgewählten Herkunftsstaat des Kindes eine solche tätig ist. Die Zahl der in der Schweiz akkreditierten Vermittlungsstellen ist in den letzten Jahren aufgrund der sinkenden Anzahl von Adoptionen gesunken.

### **6.6.2 PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz**

Die PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz ist im Juli 2016 aus der Fusion der Pflegerkinderaktion Schweiz mit der Schweizerischen Fachstelle für Adoption entstanden. Sie berät und begleitet sowohl die abgebenden Eltern im Freigabeprozess als auch die künftigen Adoptiveltern im Aufnahmeprozess. Auch bietet sie Weiterbildungen sowohl in der Vorbereitung der künftigen Adoptiveltern als auch nach der Aufnahme des Kindes an. Auf Wunsch werden Adoptiveltern fachlich begleitet und unterstützt.

Die PACH führt für die Deutschschweiz den sogenannten Vermittlungspool (Datenbank). Hier werden alle als geeignet beurteilten, künftigen Adoptiveltern aufgenommen und warten auf den Zuspruch eines Kindes. Wird ein Kind zur Adoption freigegeben, meldet sich die von der KESB beauftragte mandatstragende Person bei der PACH, die nach einem vordefinierten Auswahlverfahren eine Vorauswahl von passenden künftigen Adoptiveltern trifft. Meist werden der mandatstragenden Person vier passende Elterndossiers übergeben, die dann die definitive Auswahl eines Elternpaares für das Kind trifft.

## **7 Phasen im Adoptionsverfahren von Pflegekindern**

Die folgenden Ausführungen beziehen sich im Allgemeinen auf Adoptionen von Pflegekindern aus dem In- und Ausland. Es wird auf zwei besonders sensible Phasen im Adoptionsverfahren eingegangen: Die Freigabe des Kindes bis zur dessen Platzierung bei den künftigen Adoptiveltern und die Suche nach leiblichen Angehörigen, die von den involvierten Fachpersonen besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt erfordern. Die beiden Phasen sind insbesondere für die direkt Betroffenen (Adoptivkind, Adoptiveltern, leibliche Eltern) in emotionaler Hinsicht eine Herausforderung.

### **7.1 Freigabe des Kindes**

Ein Kind ist adoptierbar, wenn es keine Eltern hat, seine Eltern nicht für das Kind sorgen können und/oder seine Eltern das Kind zur Adoption freigeben. Es sind also Notlagen, die dazu führen, dass für ein verwaistes oder verlassenes Kind neue Eltern gesucht werden müssen. Damit kann die Adoption eines Pflegekindes eine Kindesschutzmassnahme sein.



### **7.1.1 Beratung und Begleitung von Eltern**

Bei einer Schwangerschaft haben Eltern in der Schweiz das Recht auf Beratung und Unterstützung. Im Besonderen gilt dies für werdende Eltern, die sich nicht sicher sind, ob sie das Kind behalten wollen. Oft handelt es sich um eine ungeplante Schwangerschaft. Die Kantone sind verpflichtet, Stellen zu errichten, die eine umfassende Schwangerschaftsberatung anbieten (Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen; SR 857.5). Im Kanton St.Gallen führt die Frauenzentrale die Beratungsstellen für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität in St.Gallen, Wattwil, Sargans und Rapperswil-Jona. Schwangere und ihre Partnerinnen bzw. Partner werden bei der Entscheidungsfindung unterstützt. Dabei kann es um eine Bewältigung der Situation mit schwierigen Bedingungen und die Entwicklung von Perspektiven, aber auch um einen Schwangerschaftsabbruch oder eine Adoption gehen. Auch weitere Sozialberatungsstellen können in Kontakt kommen mit schwierigen Lebensumständen von Eltern, die sich überlegen, ihr Kind zur Adoption freizugeben. Sie übernehmen die Beratung und Begleitung dieser hilfesuchenden Personen selber oder weisen die Hilfesuchenden an spezialisierte Stellen wie Beratungsstellen für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität oder die PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz weiter. Diese Stellen, insbesondere die PACH, beraten und begleiten Eltern während ihres Entscheidungsprozesses und verfügen über breite Erfahrung. Die PACH koordiniert die weiteren Verfahrensschritte mit den zuständigen Behörden, wenn sich die Eltern für eine Freigabe des Kindes entschieden haben.

### **7.1.2 Vertrauliche Geburt**

Die vertrauliche Geburt ermöglicht Schwangeren, die sich in einer ausserordentlichen Notlage befinden, eine Geburt in einem öffentlichen Spital und damit die medizinische Versorgung für Mutter und Kind sowie den Schutz des Kindes. Bei der vertraulichen Geburt erfolgt die Geburtsanmeldung beim Zivilstandsamt unter der Angabe des Namens der Mutter, zusätzlich wird aber der Hinweis «vertrauliche Geburt» eingetragen. Das Kind erhält so nach einer allfälligen Adoption die Möglichkeit, die Identität seiner Mutter zu erfahren. Darüber hinaus wird die Geheimhaltung, soweit möglich, eingehalten. Die Geburt ist also, anders als bei der sogenannten Babyklappe, nicht absolut anonym. Dem Persönlichkeitsschutz der Mutter wird aber soweit wie möglich Rechnung getragen.

Vertrauliche Geburten sind selten. Das Kantonsspital St.Gallen hat einen internen Leitfaden für diese Situationen erstellt. Regionalen Spitälern wird empfohlen, sich beim Beratungs- und Sozialdienst des Kantonsspitals nach den Erfahrungen zu erkundigen.

Ungeklärt ist bisher die Finanzierung der Betreuung des Kindes bis zur allfälligen Aufnahme in eine Adoptivfamilie. Zuständig dafür ist die Wohnsitzgemeinde der Mutter, mit der im Einzelfall zu prüfen ist, welche Angaben für die Finanzierung unentbehrlich sind und wie die Daten vor der Weitergabe geschützt werden.

### **7.1.3 Zustimmung der leiblichen Eltern**

Obwohl der Entscheid zur Adoptionsfreigabe frühestens zwölf Wochen nach der Geburt definitiv wird, ist es wichtig, die KESB so früh wie möglich zu informieren. Die KESB prüft bereits vor der Geburt den Unterstützungsbedarf der werdenden Eltern, leitet die allfällige Klärung in Bezug auf die Vaterschaft in die Wege und sorgt für den Schutz und die rechtliche Vertretung des Kindes für die Phase vor und nach der Geburt.

Die Eltern dürfen ihre Zustimmung zur Adoption ihres Kindes frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes erteilen (Art. 265b ZGB). Die Zustimmung muss schriftlich erfolgen und wird von der für das Kind zuständigen KESB entgegengenommen (Art. 265a Abs. 2 ZGB). Die Eltern können die Zustimmung binnen sechs Wochen nach der Entgegennahme widerrufen (Art. 265b Abs. 2 ZGB). Die KESB informiert die Eltern über die Wirkung der Adoption und insbesondere über die Frist ihres Widerrufsrechts. Nach Ablauf der sechswöchigen Widerrufsfrist stellt die KESB fest, dass die Widerrufsfrist unbenutzt verstrichen und die Zustimmung zur Adoption damit endgültig ist.

Zu beachten ist, dass von der Zustimmung eines Elternteils nur abgesehen werden kann, wenn dieser unbekannt, mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist (Art. 265c ZGB). Aufgrund der Vernachlässigung von Betreuungspflichten kann nicht von der Zustimmung abgesehen werden.

### **7.1.4 Anhörung des Kindes**

Das Kind ist von der für das Adoptionsverfahren zuständigen Behörde in geeigneter Weise anzuhören, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegensprechen. Die Adoptionsbehörde kann eine Drittperson mit dieser Aufgabe beauftragen (Art. 268a<sup>bis</sup> Abs. 1 ZGB).

### **7.1.5 Freigabe des Kindes aus dem Ausland**

Die Feststellung der Adoptierbarkeit eines ausländischen Kindes erfolgt nach den rechtlichen Bestimmungen des Herkunftsstaates des Kindes. Dies trifft sowohl auf die Vertragsstaaten des HAÜ als auch auf Nichtvertragsstaaten zu.

Das HAÜ verpflichtet die Vertragsstaaten, Schutzvorschriften einzuführen, damit Adoptionen von Kindern aus dem Ausland zum Wohl des Kindes und unter Wahrung seiner völkerrechtlich anerkannten Grundrechte stattfinden. Die Vertragsstaaten prüfen, dass die leiblichen Eltern des Kindes ausreichend über die Wirkung ihrer Zustimmung zur Freigabe zur Adoption informiert wurden, dass ihre Zustimmung unbeeinflusst, schriftlich und unwiderruflich in der gesetzlich vorgegebenen Form erfolgte und die Zustimmung nicht durch Zahlungen oder andere Gegenleistungen herbeigeführt wurde. Die Zustimmung der Eltern erfolgt nach der Geburt des Kindes. Das Kind muss unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife angehört werden. Obwohl im HAÜ Schutzklauseln aufgeführt sind, die Kinderhandel und unrechtmässiger Bereicherung durch die Vermittlung von Adoptivkindern entgegenwirken, besteht auch bei Vertragsstaaten keine absolute Sicherheit auf rechtskonforme Verfahren. Daher kann auf eine Überprüfung durch den Aufnahmestaat nicht verzichtet werden.

Auch bei Nichtvertragsstaaten des HAÜ müssen die rechtlichen Bestimmungen des Herkunftsstaates im Freigabeprozess eingehalten und, soweit möglich, durch den Aufnahmestaat überprüft werden.

## 7.2 Eignungsverfahren bei Pflegekindadoptionen

### 7.2.1 Erstberatung

Das Amt für Soziales als zuständige ZBK informiert adoptionswillige Personen über das spezifische Verfahren des von ihnen ausgewählten Herkunftsstaates. Sie erhalten auch umfassende Informationen zu den gesetzlichen Bestimmungen, entwicklungspsychologischen Aspekten, den Eignungsvoraussetzungen und den zu erwartenden Herausforderungen, denen sich eine Adoptivfamilie zu stellen hat. Weiterbildungen zum Thema «Adoption» wie Informationsveranstaltungen und ein Vorbereitungsseminar für angehende Adoptiveltern können besucht werden. Bei einer Stiefkind- oder Erwachsenenadoption kann das Gesuch auch ohne Erstberatung beim Amt für Gemeinden und Bürgerrecht eingereicht werden.

### 7.2.2 Gesuch zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption

Das Adoptionsverfahren wird immer mit einem Gesuch am Wohnsitz der adoptionswilligen Person bzw. Personen eröffnet. Im Kanton St.Gallen sind, abhängig von der Art und dem Stand des Adoptionsverfahrens, das Amt für Soziales als ZBK oder das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht für die Bearbeitung des Gesuchs zuständig. Für eine gemeinschaftliche Adoption einer minderjährigen Person oder für eine Einzeladoption ist das Gesuch bei der ZBK einzureichen. Für die Adoption eines Stiefkindes, eines Pflegekindes oder einer erwachsenen Person ist das Gesuch beim Amt für Gemeinden und Bürgerrecht einzureichen.

### 7.2.3 Eignungsabklärung und Eignungsbescheinigung

Bevor die adoptionswilligen Personen ein Kind zur späteren Adoption in ihre Familie aufnehmen können, muss ihre Eignung geklärt werden. Die Eignungsvoraussetzungen nach Art. 5 AdoV müssen erfüllt sein. Eine Fachperson der ZBK führt die Eignungsabklärung durch und erstellt den Abklärungsbericht.

Die Gesuchstellenden erhalten Informationen über die Unterhaltspflicht, deren Tragweite und zu weiteren Verpflichtungen im Nachgang zur Adoption, wie z.B. die Mitwirkung bei allfälligen vom Herkunftsstaat verlangten Nachadoptionsberichten.

Die ZBK erteilt die Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption. Wird das Gesuch abgelehnt, haben die Gesuchstellenden die Möglichkeit, den Entscheid von der Rekursinstanz (Departement des Innern) überprüfen zu lassen.

Bei internationalen Adoptionen ist oft auch eine Weiterleitung (Vorinformation) der Eignungsbescheinigung an das kantonale Migrationsamt nötig. Die künftigen Adoptiveltern erhalten zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens eine provisorische Zusicherung für die Einreisebewilligung für ein noch unbestimmtes Kind.

Die definitive Zusicherung zur Einreise erhalten die künftigen Adoptiveltern erst, wenn die Personendaten des Kindes bekannt sind.

#### **7.2.4 Elterndossier zusammenstellen**

Nachdem die Gesuchstellenden eine positive Eignungsbescheinigung erhalten haben, stellen sie selber das sogenannte Elterndossier zusammen. Unterstützung dabei erhalten sie von der ZBK oder der von ihnen gewählten Vermittlungsstelle.

Möchten die adoptionswilligen Personen ein Kind aus der Schweiz aufnehmen, reichen sie das Elterndossier bei der PACH ein. Dort werden sie in den sogenannten Vermittlungspool aufgenommen.

Bei der Adoption eines Kindes aus dem Ausland wird das fertiggestellte Elterndossier zusammen mit den von den adoptionswilligen Personen veranlassten nötigen Übersetzungen und Beglaubigungen über die ZBK an die ZBB weitergeleitet. Diese übermittelt das Dossier an die Zentralbehörde des Herkunftsstaates des zukünftigen Adoptivkindes. Dort wird das Dossier auf eine Warteliste bzw. in einen Vermittlungspool gesetzt.

Nach Aufnahme in die Warteliste bzw. in den Vermittlungspool warten die künftigen Adoptiveltern sowohl beim Inland- als auch beim Auslandverfahren auf den Kinderzuspruch. Die Wartezeit bis zu einem Kinderzuspruch variiert von Staat zu Staat und ist von vielen Faktoren abhängig. Eine genaue Angabe dazu ist nicht möglich.

### **7.3 Matchingentscheid (Kinderzuspruch)**

#### **7.3.1 Adoptivkind aus dem Ausland**

Bei internationalen Adoptionen schlägt die Adoptionsbehörde im Herkunftsstaat den künftigen Adoptiveltern ein Kind vor und bestätigt in ihrem Entscheid die Adoptierbarkeit des Kindes sowie den Zuspruch an das bestimmte Elternpaar (genannt «Matchingentscheid Herkunftsstaat»). Die Adoptionsbehörde des Herkunftsstaates übermittelt das Dossier dieses Kindes über die ZBB an die ZBK.

Die ZBK überprüft den «Matchingentscheid Herkunftsstaat», insbesondere auch, ob er mit den Anforderungen der Eignungsbescheinigung der Gesuchstellenden übereinstimmt, und stimmt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, der Fortsetzung des Verfahrens zu (genannt «Matchingentscheid Aufnahmestaat»). Dazu holt die ZBK alle Unterlagen zum künftigen Adoptivkind sowie die schriftliche Zustimmung der Gesuchstellenden zur Aufnahme des Kindes ein. Mit dem «Matchingentscheid Aufnahmestaat» wird die Aufnahme des Kindes bewilligt. Er wird über die ZBB an die Zentralbehörde im Herkunftsstaat des Kindes geschickt, damit das Verfahren fortgesetzt werden kann.

Nach Absprache mit der Adoptionsbehörde im Herkunftsstaat reisen die künftigen Adoptiveltern in den Herkunftsstaat und lernen das Kind kennen. Das Adoptionsverfahren wird im Herkunftsstaat weitergeführt, d.h. das Kind wird dort adoptiert oder das Kind reist als Pflegekind mit den künftigen Adoptiveltern in die Schweiz ein.

### **7.3.2 Adoptivkind aus der Schweiz**

Wie bereits unter Abschnitt 6.6.2 ausgeführt, sind alle als geeignet beurteilten, adoptionswilligen Personen im Kanton St.Gallen, die ein Kind aus der Schweiz adoptieren möchten, im Vermittlungspool bei der PACH gesammelt. Durch eine standardisierte Vorauswahl ermittelt die PACH vier Elterndossiers, die am besten geeignet sind, ein bestimmtes Kind zu adoptieren. Die Vormundin bzw. der Vormund des Kindes wählt aus dieser Vorauswahl die künftigen Adoptiveltern für das Kind aus.

## **7.4 Betreuung des Pflegekindes bis zur Adoption**

### **7.4.1 Adoptivkind aus der Schweiz**

Die KESB setzt für Kinder, die in der Schweiz geboren und zur Adoption freigegeben werden, eine Vormundin bzw. einen Vormund ein. Diese sind für die Organisation der Betreuung sowohl in der sogenannten Übergangspflege als auch in der künftigen Adoptivfamilie besorgt. Sie vertreten beim Matchingentscheid die Interessen des Kindes und entscheiden den Kinderzuspruch für die künftigen Adoptiveltern.

Es ist möglich, dass der Wohnsitz eines Kindes aufgrund von instabilen Lebensverhältnissen oder vertraulicher Geburt nicht eindeutig festgelegt werden kann. Im Fall von Zuständigkeitskonflikten handelt die KESB am Aufenthaltsort des Kindes, damit für das Kind frühzeitig geeignete Schutzmassnahmen getroffen werden können.

Die Adoptierbarkeit eines Kindes aus der Schweiz steht frühestens zwölf Wochen nach der Geburt des Kindes fest. In dieser Phase gibt es Zielkonflikte zwischen einem sorgfältigen Adoptionsfreigabeprozess und dem Bedürfnis des Kindes, möglichst bald in eine Adoptivfamilie zu wechseln. Die Kinder werden daher vorübergehend, bis zur Feststellung der endgültigen Adoptierbarkeit des Kindes, in sogenannte Übergangspflegefamilien platziert.

Die PACH führt eine Liste mit Pflegeeltern, die für diese anspruchsvolle Aufgabe geeignet sind. Die Übergangspflegefamilien werden von Dienstleistungsorganisationen in Familienpflege (DAF) begleitet. Übergangspflegefamilien werden, wie andere Pflegefamilien auch, durch die Behörden, die für die Pflegefamilienaufsicht zuständig sind, abgeklärt und beaufsichtigt.

Unter gewissen Umständen (z.B. auf Wunsch der abgebenden Eltern) kann ein Kind bereits nach seiner Geburt, auch wenn seine Adoptierbarkeit noch nicht feststeht, bei künftigen Adoptiveltern im Sinn einer Direktplatzierung oder Frühplatzierung untergebracht werden. Voraussetzung dafür ist, dass die künftigen Adoptiveltern im Wissen um das Risiko, dass sie sich auf ein Kind einlassen, das sie vielleicht nicht adoptieren können und den Eltern zurückgeben müssen, dazu bereit sind.

Sobald die Adoptierbarkeit des Kindes feststeht, können die künftigen Adoptiveltern, nach einer sorgfältig geplanten Übergangsphase, das Kind aus der Übergangspflegefamilie als Pflegekind in ihre Familie aufnehmen und nach Ablauf des in der Schweiz gesetzlich vorgegebenen Pflegejahres adoptieren. Das Pflegeverhältnis wird bei Adoptivfamilien mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen durch eine Fachperson der ZBK bis zum Adoptionsentscheid beaufsichtigt.

#### **7.4.2 Adoptivkind aus dem Ausland**

Das Kind wird im Herkunftsstaat adoptiert oder reist als Pflegekind mit den künftigen Adoptiveltern in die Schweiz ein. Wenn das Kind im Herkunftsstaat bereits adoptiert worden ist, der Herkunftsstaat Vertragsstaat des HAÜ ist und er bescheinigt, dass die Adoption gemäss dem HAÜ zustande gekommen ist, wird die Adoption in der Schweiz anerkannt (Art. 23 Abs. 1 HAÜ). Wenn der Herkunftsstaat nicht Vertragsstaat des HAÜ ist, prüft das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht, ob die Adoption in der Schweiz nach Art. 78 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht anerkannt werden kann. Wird sie anerkannt, fällt die im Schweizer Adoptionsverfahren sonst übliche einjährige Pflegezeit weg. Das Kind hat in diesem Fall bereits den Status eines Adoptivkindes. Die KESB hat nach Art. 17 BG-HAÜ auch in diesem Fall eine Beiständin bzw. einen Beistand einzusetzen. Die Beistandschaft fällt spätestens nach 18 Monaten nach der Mitteilung der Einreise des Kindes oder, falls keine Mitteilung erfolgt ist, nach ihrer Errichtung von Gesetzes wegen dahin. Vorbehalten bleibt die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen nach Art. 307 ff. ZGB.

Wenn das Kind im Herkunftsstaat nicht adoptiert worden ist oder wenn in der Schweiz keine Anerkennung der im Herkunftsstaat durchgeführten Adoption erfolgt, hat das Kind in der Schweiz noch für ein Jahr den Status eines Pflegekindes. In diesem Fall ernennt ihm die KESB für die Dauer des Pflegeverhältnisses eine Vormundin bzw. einen Vormund (Art. 18 BG-HAÜ). Erst nach diesem Jahr kann das Kind nach schweizerischem Recht adoptiert werden.

Die ZBK informiert die für die künftigen Adoptiveltern zuständige KESB über die Einreise des Kindes (Art. 9 Abs. 3 AdoV) und beaufsichtigt das Pflegeverhältnis bis zum Adoptionsentscheid. Eine Delegation der Aufsicht an die Vormundin bzw. den Vormund des Kindes und das Aussetzen des Aufsichtsbesuchs ist nicht möglich. Dies bedeutet, dass während der Pflegezeit eine Person die Interessen des Kindes vertritt und eine weitere Fachperson das Pflegeverhältnis (Eignung der Adoptiveltern) beaufsichtigt.

### **7.5 Adoptionsentscheid**

Das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht ist als Adoptionsbehörde für den Adoptionsentscheid zuständig. Dort haben die Adoptiveltern ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Die Adoptionsbehörde prüft, ob alle Adoptionsvoraussetzungen erfüllt sind und spricht den Adoptionsentscheid aus. Dies gilt für alle Adoptionsformen.

### **7.5.1 Gemeinschaftliche Adoption**

Das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht nimmt eine Einschätzung der Sachlage vor und prüft die Adoptionsvoraussetzungen des ZGB. Es kann Abklärungen bei der KESB oder bei anderen geeigneten Institutionen in Auftrag geben.

Nach Ablauf des Pflegejahres erteilt die KESB auf Antrag der Vormundin bzw. des Vormunds die Zustimmung zur Adoption nach Art. 265 Abs. 2 ZGB. Die KESB prüft zu diesem Zeitpunkt auch, ob weitere Kindesschutzmassnahmen nötig sind.

### **7.5.2 Stiefkindadoption**

Bei Stiefkindadoptionen erfolgt die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen und der Eignung direkt durch das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht als zuständige Adoptionsbehörde. In der Regel bestehen keine Kindesschutzmassnahmen, weil eine rechtliche Beziehung zu (wenigstens) einem Elternteil besteht und auch bestehen bleibt. Für die Abklärung, ob die Stiefkindadoption dem Interesse und dem Wohl des Kindes dient, kann die Adoptionsbehörde Abklärungen bei der KESB oder einer Fachstelle in Auftrag geben. Ausserdem kann das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht für das Kind eine Interessensvertretung anordnen, wenn es notwendig ist (z.B. bei einem Interessenskonflikt mit den Eltern bzw. dem Stiefelternteil).

### **7.5.3 Erwachsenenadoption**

Das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht überprüft die Voraussetzungen für die Adoption und spricht den Adoptionsentscheid aus.

## **7.6 Suche nach leiblichen Angehörigen**

### **7.6.1 Bedeutung der Herkunftssuche**

Die Kenntnis der eigenen Abstammung hat für die Entwicklung von Kindern eine wichtige Bedeutung. Seine eigene Abstammung zu kennen, trägt zur Entwicklung eines gesunden Selbstbewusstseins, einer positiven Selbstwahrnehmung und dem Gefühl der Vollständigkeit bei. Die meisten adoptierten Personen suchen zu einem bestimmten Zeitpunkt in ihrem Leben nach ihren leiblichen Eltern und ihrer Herkunft.

Im neuen Adoptionsrecht (in Kraft seit 1. Januar 2018) wurde das Adoptionsgeheimnis unter gewissen Voraussetzungen gelockert. Das Adoptivkind und die Adoptiveltern haben grundsätzlich Anspruch auf Wahrung des Adoptionsgeheimnisses (Art. 268b Abs. 1 ZGB). Identifizierende Informationen über das minderjährige Kind oder über seine Adoptiveltern dürfen den leiblichen Eltern nur bekanntgegeben werden, wenn das Kind urteilsfähig ist und die Adoptiveltern und das Kind der Bekanntgabe zugestimmt haben (Art. 268b Abs. 2 ZGB). Identifizierende Informationen über das volljährige Kind dürfen den leiblichen Eltern nur bekanntgegeben werden, wenn das Kind der Bekanntgabe zugestimmt hat (Art. 268b Abs. 3 ZGB).

### **7.6.2 Recht auf Auskunft über Adoption und leibliche Eltern**

Ein Adoptivkind hat ein Recht auf Kenntnis seiner Abstammung (Art. 8 KRK und Art. 30 HAÜ). Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschliesslich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen zu schützen. Auch verpflichten sie sich, entsprechende Dokumente zum Kind aufzubewahren und diese dem Kind unter angemessener Begleitung und unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen zugänglich zu machen.

Die Adoptiveltern sind verpflichtet, das Kind entsprechend seinem Alter und seiner Reife über die Tatsache seiner Adoption in Kenntnis zu setzen (Art. 268c Abs. 1 ZGB). Sie geben dem minderjährigen Kind Auskunft über seine leiblichen Eltern, soweit dadurch keine Rückschlüsse auf deren Identität möglich sind. Kann ein minderjähriges Kind schutzwürdige Interessen nachweisen, darf es identifizierende Informationen erhalten (Art. 268c Abs. 2 ZGB). Ist das Kind volljährig, darf es jederzeit verlangen, dass ihm identifizierende Informationen und andere Informationen zu seinen leiblichen Eltern zum Zeitpunkt der Adoption bekanntgegeben werden. Weitere Informationen über direkte Nachkommen seiner leiblichen Eltern dürfen dem volljährigen Kind bekanntgegeben werden, wenn diese volljährig sind und mit der Bekanntgabe einverstanden sind (Art. 268c Abs. 3 ZGB).

Das Recht auf Kenntnis der Abstammung bedeutet kein Rechtsanspruch auf Kontakt mit den leiblichen Eltern bzw. dem zur Adoption freigegebenen Kind. Persönlicher Kontakt bzw. die Weitergabe von Adressen ist nur zulässig, wenn ein Einverständnis vorliegt. Wird dies nicht beachtet, kann sich eine suchende Person der Persönlichkeitsrechtsverletzung schuldig machen.

### **7.6.3 Kontaktgestaltung des Adoptivkindes mit seinen leiblichen Eltern**

Adoptionen lassen sich unterteilen durch den Grad der Öffnung oder die Lockerung des Adoptionsgeheimnisses. Sie unterscheiden sich darin, wie viel Kontakt das Kind nach der Adoption mit seinen leiblichen Eltern unterhält. So gibt es neben der Inkognito-Adoption (d.h. die leiblichen Eltern und die Adoptiveltern kennen sich nicht) auch die Option einer halboffenen oder einer offenen Adoption. Bei der halboffenen Adoption können die Adoptiveltern die leiblichen Eltern bei einer Begegnung kennenlernen. Es sind jedoch auch Briefkontakte und ähnliches möglich. Diese Kontaktaufnahme erfolgt über eine Fachstelle an einem neutralen Ort. Bei der offenen Adoption besteht zu den leiblichen Eltern ein unmittelbarer Kontakt. Im neuen Adoptionsrecht wird in Art. 268e ZGB ausdrücklich geregelt, dass den leiblichen Eltern durch die Adoptiveltern ein angemessener persönlicher Verkehr mit dem Kind eingeräumt werden kann. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf persönlichen Verkehr. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Kindseltern und den Adoptiveltern muss durch die KESB am Wohnsitz des Kindes genehmigt werden.



In der Schweiz bestehen noch wenige Erfahrungen mit halboffenen oder offenen Adoptionen. Aufgrund der damit verbundenen Anforderungen an das Kind, die Adoptiveltern und die leiblichen Eltern ist es wichtig, dass die Kontakte, in welcher Form sie auch erfolgen, sorgfältig geplant, auf die Bedürfnisse aller abgestimmt und durch Fachpersonen begleitet werden.

#### **7.6.4 Kantonale Auskunftsstelle**

Als Auskunftsstelle für die Suchende nach leiblichen Angehörigen erteilt die ZBK Auskunft über die leiblichen Eltern, über deren direkte Nachkommen sowie das Adoptivkind. Sie informiert die vom Auskunftsgesuch betroffene Person und holt, falls eine Kontaktaufnahme gewünscht wird, deren Zustimmung zur Kontaktaufnahme mit der suchenden Person ein. Die Rechercheaufgaben können auch an einen spezialisierten Suchdienst übertragen werden.

Die Suche nach leiblichen Angehörigen bringt neben rechtlichen, sozialen und administrativen Fragen auch psychosoziale Aspekte mit, die sich belastend auf die Suchenden auswirken können. Durch eine fachliche Beratung und Begleitung der Suchenden während des gesamten Prozesses kann ermöglicht werden, dass diese ihre Vergangenheit in ihre Biografie verankern und sich mit ihr aussöhnen können. Daher erhalten sowohl Adoptivkinder auf der Suche nach ihrer Herkunft als auch leibliche Eltern auf der Suche nach Informationen beratende Unterstützung.

## **8 Links Verband der kantonalen Zentralbehörden Adoption (VZBA)**

- [Aufgaben der Person, welche die Eltern bzw. die Mutter im Adoptionsfreigabeprozess begleitet, Verband der kantonalen Zentralbehörden Adoption \(VZBA\), 2018](#)
- [Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde \(KESB\), Verband der kantonalen Zentralbehörden Adoption \(VZBA\), 2018](#)
- [Aufgaben des Spitals, wenn Eltern \(die Mutter\) ihr Kind zur Adoption freigeben möchten, Verband der kantonalen Zentralbehörden Adoption \(VZBA\), 2018](#)
- [Aufgaben Beiständin bzw. Beistand, Vormundin bzw. Vormund, Verband der kantonalen Zentralbehörden Adoption \(VZBA\), 2018](#)
- [Aufgaben der Kantonalen Zentralbehörde Adoption im Wohnsitzkanton der künftigen Adoptiveltern, Verband der kantonalen Zentralbehörden Adoption \(VZBA\), 2018](#)